

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Kommunalsteuer](#)

Kommunalsteuer

Dieses Dokument wurde erstellt am 22.07.2018

Inhaltsverzeichnis

- [Kommunalsteuererklärung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Kommunalsteuererklärung](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer](#)
 - [Zur Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer zählen:](#)
 - [Nicht zur Bemessungsgrundlage der Bruttolohnsumme zählen:](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Kommunalsteuerbefreiung](#)
 - [Von der Kommunalsteuer sind befreit:](#)
- [Steuersatz, Freibetrag und Freigrenze bei der Kommunalsteuer](#)
 - [Steuersatz](#)
 - [Freibetrag](#)
 - [Freigrenze](#)
- [Abgabenverfahren \(Kommunalsteuer\)](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Säumniszuschlag](#)
 - [Zahlungserleichterungen](#)
 - [Nachsicht](#)
 - [Verwaltungsübertretungen](#)
- [Kommunalsteuer bei Arbeitskräfteüberlassung](#)
 - [Inländische Arbeitskräfteüberlasser](#)
 - [Ausländische Arbeitskräfteüberlasser](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)

Kommunalsteuer

Aktuelle Informationen über Kommunalsteuer, Kommunalsteuererklärung, Bemessungsgrundlage, Steuersatz, Freibetrag, Freigrenze, Kommunalsteuerbefreiung etc.

Information für Einsteiger

Bei der Kommunalsteuer handelt es sich um eine ausschließliche **Gemeindeabgabe**.

Das Unternehmen unterliegt der Kommunalsteuer in jener Gemeinde, in der sich eine Betriebsstätte des Unternehmens befindet.

Bei **mehrgemeindlichen Betriebsstätten** und **Wanderunternehmen** gibt es gesonderte Regelungen:

- Erstreckt sich beispielsweise die Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), muss die Unternehmerin/der Unternehmer die [Bemessungsgrundlage](#) auf die beteiligten Gemeinden zerlegen.
- Bei Wanderunternehmen ist die Bemessungsgrundlage im Verhältnis der Betriebsdauer auf die jeweiligen Gemeinden zu zerlegen.

HINWEIS In Wien ist zusätzlich zur Kommunalsteuerentrichtung eine Dienstgeberabgabe notwendig. Die Dienstgeberabgabe-Erklärung kann online erledigt werden.

Sofern ein Internetanschluss besteht, ist die Kommunalsteuererklärung elektronisch mittels FinanzOnline zu übermitteln.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, FinanzOnline und viele weitere [⇒ Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [⇒ Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Weiterführende Links

- [⇒ FinanzOnline \(BMF\)](#)
- [⇒ Kommunalsteuer \(Stadt Wien\)](#)
- [⇒ Dienstgeberabgabe \(Stadt Wien\)](#)

Formulare

- [⇒ Dienstgeberabgabe-Erklärung \(Stadt Wien\)](#)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Kommunalsteuererklärung

Inhaltliche Beschreibung

Die Kommunalsteuererklärung muss nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 31. März des Folgejahres über FinanzOnline übermittelt werden. Die Unternehmerin/der Unternehmer muss die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst berechnen und bis zum 15. des Folgemonats an die erhebungsberechtigte Gemeinde entrichten.

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem

- Lohnzahlungen an die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer (Zahlungen an freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer und Gesellschafter-Geschäftsführerinnen/Gesellschafter-Geschäftsführer) gewährt,
- Gestellungsentgelte an [ausländische Arbeitskräfteüberlasserinnen/ausländische Arbeitskräfteüberlasser](#) oder
- Aktivbezüge an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ersetzt worden sind.

Weiters hat die Unternehmerin/der Unternehmer der zuständigen Gemeinde für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres eine Jahressteuererklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben. Bei Betriebsende einer einzigen Betriebsstätte in einer Gemeinde ist die Steuererklärung innerhalb eines Monats nach Betriebsablauf abzugeben.

HINWEIS Erweist sich die Selbstberechnung der Unternehmerin/des Unternehmers als nicht richtig oder wird die selbstberechnete Kommunalsteuer nicht oder nicht vollständig entrichtet, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen. Von der Erlassung eines solchen Bescheides ist abzusehen, wenn der Steuerschuldner nachträglich die Selbstberechnung berichtigt.

Betroffene Unternehmen

Zu den betroffenen Unternehmen zählen jene, die Arbeitslöhne an Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer in einer im Inland gelegenen Betriebsstätte gewähren.

Dabei sind Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer:

- Personen, die in einem lohnsteuerlichen Dienstverhältnis stehen
- Freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer
- Wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführerinnen/Gesellschafter-Geschäftsführer
- Personen, die seitens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesen werden

Unternehmer im Sinne des Kommunalsteuergesetzes sind jene, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausüben. Körperschaften öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Wer weiters Unternehmerin/Unternehmer ist, ist im § 3 Kommunalsteuergesetz 1993 geregelt.

Voraussetzungen

Siehe inhaltliche Beschreibung

Fristen

- **Entrichtung der Kommunalsteuer:** bis zum 15. des Folgemonats
Werden laufende Bezüge für das Vorjahr nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar ausbezahlt, ist die Kommunalsteuer bis zum 15. Februar des Folgejahres zu entrichten.
- **Kommunalsteuererklärung:** bis zum 31. März des Folgejahres; bei Schließung der Betriebsstätte binnen eines Monats ab Schließung.

Zuständige Stelle

- Das [Gemeindeamt](#), in dessen Bereich sich die Betriebsstätte befindet
- In [Statutarstädten](#): der [Magistrat](#), in dessen Bereich sich die Betriebsstätte befindet
- In Wien:
 - Für Entrichtung der Steuer: die [Stadtkasse](#), in deren Bereich sich die Betriebsstätte befindet
 - Für Bescheiderstellung, Rechtsauskünfte: die [Bemessungsstelle](#) (Magistratsabteilung 6)

Verfahrensablauf

Bei der Entrichtung der Kommunalsteuer bis zum 15. des Folgemonats an die Gemeinde ist kein Formular einzureichen.

Kommunalsteuererklärung

Die Übermittlung der Steuererklärung hat elektronisch im Wege von FinanzOnline zu erfolgen. In diesem Fall hat eine Unternehmer/ein Unternehmer mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden nur mehr eine Kommunalsteuererklärung zu übermitteln.

Ist der Unternehmerin/dem Unternehmer die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, ist der Gemeinde die Steuererklärung unter Verwendung eines amtlichen Formulars zu übermitteln. Die Gemeinden haben die Daten der Steuererklärung hinsichtlich der jeweils auf sie entfallenden Bemessungsgrundlagen der Finanzverwaltung des Bundes im Wege von FinanzOnline zu übermitteln. Auch diese Steuererklärung hat jahresbezogen die gesamte auf das Unternehmen entfallende Bemessungsgrundlage aufgeteilt auf die beteiligten Gemeinden zu enthalten; eine Aufgliederung nach Monaten ist nicht erforderlich. In diesem Fall hat eine Unternehmerin/ein Unternehmer mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden das gleiche amtliche Formular den jeweiligen Gemeinden zu übermitteln.

Im Falle der Schließung der einzigen Betriebsstätte in der Gemeinde ist eine Steuererklärung binnen einem Monat ab Schließung abzugeben; diese Frist ist somit dann nicht bedeutsam, wenn das Unternehmen in der Gemeinde weiterhin noch eine oder mehrere Betriebsstätten unterhält.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Rechtsgrundlagen

⇒ [Kommunalsteuergesetz 1993](#) (KommStG 1993)

Experteninformation

- ⇒ [Information zum Kommunalsteuergesetz 1993](#)

Zum Formular

- ⇒ [Kommunalsteuererklärung](#) (KommSt 1)
- ⇒ [Kommunalsteuer - Bemessungsgrundlagen für sämtliche Betriebsstättengemeinden im Bundesgebiet](#) (KommSt 1a)
- ⇒ [Kommunalsteuererklärung im Fall der Schließung der einzigen Betriebsstätte](#) (KommSt 2)
- ⇒ [FinanzOnline](#)

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere ⇒ [Online -Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im ⇒ [Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer

Zur Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer zählen:

- Die monatliche Bruttolohnsumme, die an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte gewährt wird
- Die monatlichen Gehälter und sonstigen Vergütungen jeder Art an (Gesellschafterinnen/Gesellschafter-) Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften
- Für Personen bei Arbeitskräfteüberlassung aus dem Ausland: 70 Prozent des Gestellungsentgelts
- Für von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesene Personen: Ersatz der Aktivbezüge
- Die monatlichen Gehälter und sonstigen Vergütungen jeder Art an freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer

Nicht zur Bemessungsgrundlage der Bruttolohnsumme zählen:

- Ruhe- und Versorgungsbezüge
- Freiwillige Abfindungen und [⇒ Abfertigungen](#)
- Bezüge gemäß § 3 Abs 1 Z 10, 11 und 13 bis 21 Einkommensteuergesetz 1988, das sind auszugsweise:
 - 60 Prozent der in § 3 Abs 1 Z 10 genannten laufenden Bezüge, die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für eine begünstigte Auslandstätigkeit beziehen
 - Einkünfte, die Fachkräfte der Entwicklungshilfe als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Rahmen eines Entwicklungshilfeprogramms beziehen
 - Steuerfreie Einkünfte als Aushilfskraft
 - Zuwendungen für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmerinnen/der Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen
 - Freiwillige soziale Zuwendungen an alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, an bestimmte Gruppen oder an den Betriebsratsfonds
 - Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
 - Der geldwerte Vorteil, der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aus der Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen ihrer/seiner Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, entsteht
- Arbeitslöhne an [⇒ begünstigt behinderte Menschen](#) nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
- Gehälter und sonstige Vergütungen, die von einer Kapitalgesellschaft an wesentlich Beteiligte für eine ehemalige Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 Einkommensteuergesetz – EStG gewährt werden

Rechtsgrundlagen

- §§ [⇒ 3](#) und [⇒ 22](#) [⇒ Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Kommunalsteuerbefreiung

Von der Kommunalsteuer sind befreit:

- Die Österreichischen Bundesbahnen und Privatbahnen mit 66 Prozent der [Bemessungsgrundlage](#)
- Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen.
Einer der genannten Rechtsträger (z.B. keine Einzelpersonen), die genannten Zwecke nach Rechtsgrundlage und Geschäftsführung sowie zumindest einer der taxativ angeführten Fürsorgebereiche müssen kumulativ vorliegen, um eine Befreiung aussprechen zu können.

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Steuersatz, Freibetrag und Freigrenze bei der Kommunalsteuer

Steuersatz

Die Kommunalsteuer beträgt drei Prozent der [Bemessungsgrundlage](#).

Freibetrag

Wird bei einem [» Unternehmen](#) mit einer oder mehreren Betriebsstätten die Bemessungsgrundlage (Monatslohnsumme, Gestellungsentgelt, Aktivbezugsersatz) von 1.095 Euro nicht überschritten, fällt keine Kommunalsteuer an.

Freigrenze

Beträgt die gesamte Monatslohnsumme nicht mehr als 1.460 Euro, wird der Freibetrag von 1.095 Euro abgezogen und vom verbleibenden Restbetrag die dreiprozentige Kommunalsteuer berechnet. Der Freibetrag ist

- von der Unternehmerin/dem Unternehmer im Verhältnis der Lohnsummen den Betriebsstätten zuzuordnen, wenn die Betriebsstätten, in denen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer beschäftigt werden, in mehreren Gemeinden liegen,
- im Falle eines Unternehmens, das Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhält und die Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer nur einer Betriebsstätte zugeordnet werden können, zur Gänze jener Betriebsstätte zuzuordnen.

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Abgabenverfahren (Kommunalsteuer)

Allgemeines

Angelegenheiten in Bezug auf das Abgabenverfahren (Erhebungsverfahren, Verwaltungsübertretungen) werden im neuen einheitlichen Abgabeverfahrensrecht (Bundesabgabenordnung) geregelt.

TIPP Für konkrete Auskünfte steht die jeweils zuständige Magistratsdienststelle des zuständigen [» Gemeindeamts](#) bzw. in Wien die [» Magistratsabteilung 6](#) zur Verfügung.

Säumniszuschlag

Wird eine Abgabenschuld nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt in der Regel die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages in der Höhe von zwei Prozent des Abgabenbetrages ein.

Zahlungserleichterungen

Die Abgabenbehörde kann auf begründetes Ansuchen der/des Abgabepflichtigen den Zeitpunkt der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen.

Dieses Ansuchen muss spätestens am Fälligkeitstag bei der zuständigen Gemeinde eingebracht werden. In der Regel werden bei positiver Entscheidung über den Antrag auch Stundungszinsen eingehoben.

Fällige Abgaben, für die keine Zahlungserleichterung oder keine Aussetzung der Einhebung im Rahmen eines Berufungsverfahrens gewährt worden ist, werden grundsätzlich eingefordert, im gegebenen Fall auch zwangsweise eingetrieben.

Nachsicht

In besonderen Härtefällen kann ein Abgabenbetrag letztlich auch (ganz oder teilweise) nachgesehen werden.

Verwaltungsübertretungen

Für bestimmte Pflichtverletzungen des Kommunalsteuergesetzes sind Strafen vorgesehen.

Bestraft wird nach dem Kommunalsteuergesetz, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Kommunalsteuer verkürzt,
- vorsätzlich die Kommunalsteuer nicht spätestens am 5. Tag nach Fälligkeit entrichtet und auch bis zu diesem Zeitpunkt der Abgabenbehörde die Höhe des geschuldeten Abgabebetrages nicht bekannt gibt,
- vorsätzlich die Kommunalsteuererklärung nicht termingemäß einreicht oder eine abgabenrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen verletzt.

Stand: 14.05.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Kommunalsteuer bei Arbeitskräfteüberlassung

- [Inländische Arbeitskräfteüberlasser](#)
- [Ausländische Arbeitskräfteüberlasser](#)
- [Weiterführende Links](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)

Inländische Arbeitskräfteüberlasser

Für Überlassungen sind die Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen Steuerschuldnerinnen/Steuerschuldner der Kommunalsteuer, soweit diese (in- oder ausländischen) Unternehmerinnen/Unternehmer, eine **inländische Betriebsstätte im Sinne des Kommunalsteuergesetzes** unterhalten.

Die **Steuerschuld** entsteht auch dann, wenn

- von der inländischen Betriebsstätte Arbeitskräfte ins Ausland überlassen werden, bis zum Ablauf des sechsten Monats der Überlassung an denselben Beschäftiger (**Ausnahme:** das Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen hat im Ausland eine Betriebsstätte, der die Arbeitskräfte zuzuordnen sind),
- das Beschäftigerunternehmen unter eine [Steuerbefreiung](#) fällt,
- die Beschäftigerin/der Beschäftiger die Arbeitskräfte im Ausland einsetzt,
- die Beschäftigerin/der Beschäftiger kein Unternehmen ist (z.B. Verein).

Inländische Arbeitskräfteüberlasserinnen/inländische Arbeitskräfteüberlasser haben die Kommunalsteuer ab dem siebten Kalendermonat an die Gemeinde der Unternehmensleitung des Beschäftigerunternehmens zu entrichten, wenn die Arbeitskraft mehr als sechs volle Kalendermonate an dieses Unternehmen überlassen wird (**Sechsmonatsregelung**). Bei einer Arbeitskräfteüberlassung in das Ausland fällt ab diesem Zeitpunkt keine (österreichische) Kommunalsteuer mehr an.

Im Falle einer **Arbeitsunterbrechung** der überlassenen Arbeitskraft (z.B. krankheits-, wetter- oder urlaubsbedingt), die länger als einen Kalendermonat dauert, beginnt die Sechsmonatsfrist nach Ablauf des Kalendermonats der Beendigung der Arbeitsunterbrechung neu zu laufen.

HINWEIS Ein Beschäftigerwechsel, d.h. die Überlassung an ein anderes Unternehmen, ist keine Arbeitsunterbrechung. In diesem Fall beginnt die Sechsmonatsfrist nach Ablauf des Kalendermonats des Beschäftigerwechsels jedenfalls neu zu laufen, auch wenn sich die Unternehmensleitung der Betriebsstätte der neuen Beschäftigerin/des neuen Beschäftigers in derselben Gemeinde befindet.

Wird eine **neue Sechsmonatsfrist** in Gang gesetzt, dann ist die zuletzt erhebungsberechtigte Gemeinde für folgende Zeiträume noch weiterhin berechtigt:

- Für den Rest des Kalendermonats des Beschäftigerwechsels
- Für den Rest des Kalendermonats, bis zu welchem die mehr als einmonatige Arbeitsunterbrechung andauerte

HINWEIS Auf die Überlassung an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer ist die Sechsmonatsregelung nicht anzuwenden. In diesem Fall ist die Kommunalsteuer grundsätzlich an die "Überlassergemeinde" zu entrichten.

Ausländische Arbeitskräfteüberlasser

Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist die Beschäftigterin/der Beschäftigter der Arbeitskräfte, sofern sie/er Unternehmerin/Unternehmer ist. Bemessungsgrundlage ist 70 Prozent des Gestellungsentgeltes (ohne Umsatzsteuer und abzüglich allfälliger Skonti).

Ausländische Überlasserin/ausländischer Überlasser ist eine in- oder ausländische Unternehmerin/Unternehmer, die/der für die Arbeitskräfteüberlassung keine inländische Betriebsstätte unterhält. Sollte das Unternehmen für die Personalüberlassung eine inländische Betriebsstätte unterhalten, dann liegt eine Überlassung durch eine inländische Überlasserin/einen inländischen Überlasser vor und hat dieser die KommSt abzuführen.

Sobald die Überlassung über sechs Monate andauert, begründet das ausländische Unternehmen eine Betriebsstätte im Inland in der Gemeinde der Unternehmensleitung des Beschäftigerunternehmens. Ab dem siebten Monat der Arbeitskräfteüberlassung hat das ausländische Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen daher am Sitz des Beschäftigers (österreichische) Kommunalsteuer zu entrichten.

Der Wohnsitz oder die [⇒ Staatsbürgerschaft](#) der überlassenen Arbeitskräfte bzw. der Überlasserin/des Überlassers spielt keine Rolle.

TIPP Für konkrete Auskünfte kann der zuständige [⇒ Magistrat](#), das [⇒ Gemeindeamt](#) bzw. in Wien die [⇒ Bemessungsstelle](#) (Magistratsabteilung 6) kontaktiert werden.

HINWEIS Sofern ein Internetanschluss besteht, ist die Kommunalsteuererklärung elektronisch mittels [⇒ FinanzOnline](#) zu übermitteln.

Weiterführende Links

- [⇒ Information des Bundesministeriums für Finanzen zum Kommunalsteuergesetz \(KommStG\) 1993](#)

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Kommunalsteuergesetz](#) (KommStG)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen